

FAQ

Was muss der Gast bei Anreise vorlegen?

Gäste müssen bei der Anreise negative Tests vorweisen. Diese müssen vor Reiseantritt gemacht werden und dürfen max. 48 Std. alt sein. Alle 72 Stunden müssen weitere Nachweise vorgelegt werden. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Coronatests vorlegen. Die Testung muss vor Reiseantritt erfolgt sein. Damit wird sichergestellt, dass die Gäste bereits vor Antritt der Reise erfahren, ob sie sich mit dem Coronavirus infiziert haben.

Welcher Art muss der Test sein, der den Beherbergungsbetrieben vorgelegt wird?

Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde. Zusätzlich müssen die Gäste den Betreiber:innen alle 72 Stunden einen Nachweis über einen negativen Test vorlegen. Die Testung muss vor Reiseantritt erfolgt sein. Das heißt, der erste Test vor Ort ist spätestens 72 Stunden nach dem Test am Wohnort notwendig und nicht 72 Stunden nach Ankunft. Diese Testpflicht gilt weiterhin nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie für vollständig Geimpfte und Genesene, sofern diese keine coronatypischen Symptome haben.

Benötigen genesene und vollständig geimpfte Gäste einen negativen Test und müssen sie sich alle 72 Stunden testen lassen?

Nein.

Können Gäste Tests auch unter Aufsicht des Vermieters oder Mitarbeiters selbst durchführen.

Nein, für Gäste ist ein Selbsttest nicht ausreichend.

Welche Tests sind bei Gästen gültig?

Ein Antigen-Schnelltest oder ein PCR-Test, der durch eine offizielle Stelle (Testzentrum, Apotheke, Arzt) bestätigt ist.

Wie werden Geschäftsreisende behandelt?

Da kein Beherbergungsverbot mehr besteht, gibt es auch keine Ausnahmeregelung für Reisen zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken mehr. Für die Gruppe dieser Reisenden gelten die gleichen Regeln wie für Touristen.

Wer ist verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen?

Das Ordnungs- bzw. Gesundheitsamt.

Wie muss der Nachweis von Coronatests und die Dokumentation bei Vermietern aussehen, die nicht vor Ort sind? Ist es ausreichend, dass der negative Coronatest des Gastes im Voraus dem Betrieb in digitaler Version vorliegt, so dass eine Spätanreise mit ggf. Schlüsseltresor möglich ist?

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Testnachweis erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test erfolgt ist und die zugrunde liegende Testung maximal 48 Stunden zurückliegt.

Wer trägt die Kosten für die Testungen?

Die Bürgertests sind kostenlos, jeder kann sich mindestens einmal pro Woche kostenlos auf das Coronavirus testen lassen. Eine kostenlose Testung alle 72 Stunden ist demnach möglich.

Müssen Tests/Impfnachweise in Beherbergungsbetrieben kopiert, dokumentiert oder sogar übermittelt werden? Oder reicht es, wenn sich die Gastgeber diese zeigen lassen? Müssten Tests/Impfnachweise in Beherbergungsbetrieben aufbewahrt werden? Wenn ja, wie lange?

Der Gast muss alle 72 Stunden einen Nachweis über einen negativen Test „vorlegen“. Es muss also keine Dokumentation, Aufbewahrung oder Ähnliches wie bei den Kontaktdaten erfolgen

Was passiert, wenn Gäste ihrer Testpflicht nicht nachkommen?

Eine Anreise ist dann nicht möglich.

Muss für die Aussengastronomie ein negativer Test vorgelegt werden?

Nein.

Muss für die Innengastronomie ein negativer Test vorgelegt werden?

Ja, dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein. Vollständig Geimpfte (mindestens zwei Wochen nach der zweiten Impfung) und Genesene sind davon ausgenommen.

Wieviel Personen dürfen sich in der Gastronomie treffen?

Bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten dürfen sich in Innengastronomie und bis zu zehn Personen dürfen sich draußen treffen (Kinder bis 14 Jahre werden hier nicht mitgezählt). Vollständig Geimpfte sowie Genesene werden ebenfalls nicht mitgezählt.

Wer trägt die Kosten für die Testungen?

Die Bürgertests sind kostenlos, jeder kann sich mindestens einmal pro Woche kostenlos auf das Coronavirus testen lassen. Eine kostenlose Testung alle 72 Stunden ist demnach möglich.

Kontaktbeschränkungen in Beherbergungsbetrieben?

Auch in den Beherbergungsbetrieben (d.h. in einem Hotelzimmer, in der Ferienwohnung, im Wohnmobil usw.) gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen (fünf Personen aus zwei Haushalten sind zulässig, Kinder unter 14 Jahren der jeweiligen Haushalte zählen nicht mit). Geimpfte und Genesene zählen bei der Personenzahlbegrenzung nicht mit

Haben die Geschäfte in Dahme auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet?

Die landesweite Bäderverordnung tritt ab 23. Mai 2021 wieder in Kraft.

Darf man an den Strand?

Es gibt in Dahme derzeit keine Zugangsbeschränkungen. Es können aber Betretungsverbote von den zuständigen Behörden für Zugangsbeschränkungen am Strand erlassen werden, wenn sich das Infektionsgeschehen wieder negativ entwickelt oder große Menschenansammlungen in den touristischen Hotspots zu befürchten sind. Es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist von Montag - Sonntag in der Zeit von 12 - 20 Uhr auf der Promenade verpflichtend. Am Strand gilt keine Pflicht für eine Mund- Nasen-Bedeckung.

Haben die öffentlichen Sanitäranlagen geöffnet?

Die öffentlichen Toilettenanlagen sind täglich von 7 – 22 Uhr geöffnet.

Ist die Seebrücke begehbar?

Ja, unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Dürfen die Spielplätze genutzt werden?

Alle Spielplätze sind geöffnet. Aufgrund der aktuellen Hygieneverordnung bitten wir bei der Nutzung der Spielplätze die folgenden Richtlinien zu beachten: Hände waschen vor und nach dem Spielplatzbesuch, Berührungen mit anderen vermeiden, 1,5 Meter Abstand halten, nicht ins Gesicht fassen und in die Armbeuge niesen.